

Lenker - medizinische Gründe (Codes 01 bis 05)

Schlüsselzahl 01: Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
01.01	Brillen
01.02	Kontaktlinsen
01.03	Schutzgläser
01.04	Opakgläser
01.05	Augenschutz
01.06	Brillen oder Kontaktlinsen

Schlüsselzahl 02: Hörprothese/Kommunikationshilfe

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
02.01	Hörprothese an einem Ohr
02.02	Hörprothese an beiden Ohren

Schlüsselzahl 03: Prothese/Orthese der Gliedmaßen

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
03.01	Prothese/Orthese der Arme
03.02	Prothese/Orthese der Beine

Schlüsselzahl 05: Beschränkte Gültigkeit

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
05.01	Beschränkung auf Fahrten bei Tag (eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang)
05.02	Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... des Wohnsitzes oder innerorts ... /innerhalb der Region
05.03	Fahren ohne Beifahrer oder Mitfahrer
05.04	beschränkt auf höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
05.05	Fahren nur mit einem Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins sein muss
05.06	Ohne Anhänger
05.07	Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
05.08	Kein Alkohol

Fahrzeuganpassungen (Codes 10 bis 51)

Schlüsselzahl 10: Angepasste Schaltung

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
10.01	Handschaltung
10.02	Fahrzeug ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A, A2 oder A1)
10.03	Elektronisches Wechselgetriebe
10.04	Anpassung des Schalthebels
10.05	Zusätzliches Kraftübertragungsgetriebe nicht erlaubt

Schlüsselzahl 15: Angepasste Kupplung

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
15.01	Angepasstes Kupplungspedal
15.02	Handkupplung
15.03	Automatische Kupplung
15.04	Trennwand vor abgeteiltem/heruntergeklapptem Kupplungspedal

Schlüsselzahl 20: Angepasste Bremsmechanismen

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
20.01	Angepasstes Bremspedal
20.02	Verbreitertes Bremspedal
20.03	Bremspedal geeignet für den Gebrauch mit dem linken Fuß
20.04	Bremspedal (Fußraste)
20.05	Bremspedal (Kippedal)
20.06	Angepasste Handbremse
20.07	Betriebsbremse mit verstärkter Servobremse
20.08	Verstärkte Hilfsbremse, in die Betriebsbremse integriert
20.09	Angepasste Feststellbremse
20.10	Feststellbremse mit elektrischer Bedienung
20.11	(angepasste) Feststellbremse mit Fußbedienung
20.12	Trennwand vor abgenommenem/heruntergeklapptem Bremspedal
20.13	Mit dem Knie betriebene Bremse
20.14	Elektrisch betriebene Bremse

Schlüsselzahl 25: Angepasste Beschleunigungsmechanismen

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
25.01	Angepasstes Gaspedal
25.02	Gaspedal (Fußraste)
25.03	Gaspedal (Kippedal)
25.04	Handgas
25.05	Beschleunigung mit dem Knie
25.06	Servogas (elektronisches, pneumatisches usw.)
25.07	Gaspedal links vom Bremspedal
25.08	Gaspedal links
25.09	Trennwand vor abgenommenem/heruntergeklapptem Gaspedal

Schlüsselzahl 30: Angepasste kombinierte Gas- und Bremsmechanismen

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
30.01	Parallelpedale
30.02	Pedale auf der gleiche oder fast gleichen Ebene
30.03	Handgas und Handbremse mit Gleitschiene
30.04	Handgas und Handbremse mit Gleitschiene mit Orthese
30.05	Abgenommenes/heruntergeklapptes Gas- und Bremspedal
30.06	Bodenerhöhung
30.07	Trennwand seitlich des Bremspedals
30.08	Trennwand seitlich des Bremspedals mit Prothese
30.09	Trennwand vor Gas- und Bremspedal
30.10	Mit Fersen-/Beinstütze
30.11	Elektrisch betriebene Beschleunigung und Bremse

Schlüsselzahl 35: Angepasste Bedienungsvorrichtungen

(Schalter für Licht, Scheibenwischer/-Waschanlage, akustisches Signal, Fahrtrichtungsanzeiger usw.)

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
35.01	Bedienung der Schaltvorrichtungen, ohne die Lenkung und die Bedienung nachteilig zu beeinflussen
35.02	Bedienung der Schaltvorrichtungen, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
35.03	Bedienung der Schaltvorrichtungen mit der linken Hand, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
35.04	Bedienung der Schaltvorrichtungen mit der rechten Hand, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
35.05	Bedienung der Schaltvorrichtungen ohne Gas- und Bremsschaltung, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen

Schlüsselzahl 40: angepasste Lenkung

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
40.01	Standardservolenkung
40.02	verstärkte Servolenkung
40.03	Lenkung mit Hilfssystem erforderlich
40.04	verlängerte Lenksäule
40.05	angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem und/oder verstärktem Teil, verkleinertem Lenkraddurchmesser usw.)
40.06	höhenverstellbares Lenkrad
40.07	senkrecht lenkendes Lenkrad
40.08	waagrecht lenkendes Lenkrad
40.09	Fußlenkung
40.10	andersartig angepasste Lenkung (Steuerknüppel usw.)
40.11	Drehknopf am Lenkrad
40.12	Drehgabel am Lenkrad
40.13	mit Orthese, Tenodese

Schlüsselzahl 42: angepasste/r Rückspiegel

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
42.01	(linker oder) rechter Außenspiegel
42.02	Außenrückspiegel auf dem Kotflügel
42.03	zusätzlicher Innenrückspiegel mit Sichterweiterung
42.04	Innenrückspiegel mit Rundsicht
42.05	Rückspiegel für toten Winkel
42.06	elektrisch bedienbare Außenrückspiegel

Schlüsselzahl 43: angepasster Lenkersitz

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
43.01	in der Höhe angepasster Lenkersitz in normalem Abstand zur Lenkung und zu den Pedalen
43.02	der Körperform angepasster Lenkersitz
43.03	Lenkersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Sitzstabilität
43.04	Lenkersitz mit Armlehne
43.05	verlängerte Gleitschiene des Lenkersitzes
43.06	angepasster Sicherheitsgurt
43.07	Hosenträgergurt

Schlüsselzahl 44: Anpassungen an Krafträdern

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
44.01	einzel gesteuerte Bremsen
44.02	(angepasste) Handbremse (Vorder- und/oder Hinterrad)
44.03	(angepasste) Fußbremse (Hinterrad)
44.04	(angepasster) Beschleunigungsmechanismus
44.05	(angepasste) Handschaltung und Handkupplung
44.06	(angepasste) Rückspiegel
44.07	(angepasste) Bedienelemente (Fahrtrichtungsanzeiger, Bremsleuchten usw.)
44.08	Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
45	Kraftrad nur mit Seitenwagen
46	nur dreirädrige Kraftfahrzeuge
50	Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug (Angabe der Fahrgestellnummer)
51	Beschränkung auf ein Fahrzeug (unter Angabe des amtlichen Kennzeichens)

Verwaltungsangelegenheiten (Codes 70 bis 97)

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
70	Umtausch des Führerscheins Nummer ... ausgestellt durch ... (ECE-Symbol im Falle eines Drittlandes, z.B. 70.0123456789.NL)
71	Duplikat des Führschein-Nummer ... (ECE-Symbol im Falle eines Drittlandes, z.B. 71.987654321.HR)
72	nur für Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 124 ccm und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1) Ab 19. Jänner 2013 darf dieser Zahlencode nicht mehr eingetragen werden
73	nur vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
74	nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7.500 kg (C1) Ab 19. Jänner 2013 darf dieser Zahlencode nicht mehr eingetragen werden
75	nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen, außer dem Fahrersitz (D1) Ab 19. Jänner 2013 darf dieser Zahlencode nicht mehr eingetragen werden
76	nur für Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Unterklasse C1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers mit Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1E) Ab 19. Jänner 2013 darf dieser Zahlencode nicht mehr eingetragen werden
77	nur für Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Unterklasse D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern <ul style="list-style-type: none"> • a) die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen, • b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E) Ab 19. Jänner 2013 darf dieser Zahlencode nicht mehr eingetragen werden
78	Fahrzeuge ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klasse A oder Klasse A1)

Schlüsselzahl 79: nur Fahrzeuge, die im Rahmen der Anwendung des Artikels 13 der Richtlinie 2006/126/EG den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
79.01	Beschränkung auf zweirädrige Kraftfahrzeuge mit und ohne Beiwagen
79.02	Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge oder vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge der Klasse AM
79.03	Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge Dieser Code steht bei allen neu ausgestellten Führerscheinen in der Spalte für die Klasse A, die den Führerschein bereits vor dem 19. Jänner 2013 erworben haben und ohne den ursprünglichen Berechtigungsumfang einzuschränken. Bei Besitzern der Lenkerklasse A wird dieser Code nicht angezeigt.
79.04	Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 750 kg Dieser Code steht bei allen neu ausgestellten Führerscheinen in der Spalte für die Klasse A, die den Führerschein bereits vor dem 19. Jänner 2013 erworben haben und ohne den ursprünglichen Berechtigungsumfang einzuschränken. Bei Besitzern der Lenkerklasse A wird dieser Code nicht angezeigt.
79.05	Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg
79.06	Fahrzeuge der Klasse BE, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse des Anhängers 3.500 kg übersteigt

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
80	Beschränkung auf Besitzer eines Führerscheines, der zum Lenken von dreirädrigen Kraftfahrzeug der Klasse A berechtigt ist und unter 24 Jahre alt ist
81	Beschränkung auf Besitzer eines Führerscheines, der zum Lenken von zweirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A berechtigt und unter 21 Jahre alt ist

Schlüsselzahl 90: Codes zur Verwendung in Kombination mit Codes zur Definition von Anpassungen des Fahrzeuges

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
90.01	nach links
90.02	nach rechts
90.03	links
90.04	rechts
90.05	Hand
90.06	Fuß
90.07	Verwendbar

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
95	Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß der Richtlinie 2003/59/EG bis zum ... (z.Bsp. 95.01.01.2012) erfüllt
96	Fahrzeuge der Klasse B mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, wobei die höchstzulässige Gesamtmasse dieser Fahrzeugkombination mehr als 3.500 kj, jedoch nicht mehr als 4.250 kg beträgt.
97	Berechtigt nicht zum Lenken eines Fahrzeuges der Klasse C1, das in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr fällt

Zahlencodes mit ausschließlicher Geltung in Österreich (Codes 104 bis 118)

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
104	<p>Lenkberechtigung ist aufgrund ärztlicher Kontrolluntersuchungen gemäß § a Absatz 3 letzter Satz der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) zu verlängern.</p> <p>Der Code 104 wird dann in den Führerschein eingetragen, wenn der Führerscheinbesitzer eine bestimmte Zeit auf Grund bestimmter (...) Vergehen einen Attest einer ärztlichen Kontrolluntersuchung vorlegen muss. Die Anzahl der Monate, nach denen immer die ärztliche Kontrolluntersuchung vorgelegt werden muss, wird hinter dem Code 104 in Klammern angegeben.</p>
105	<p>Lenkberechtigung der Klasse D berechtigt zum Lenken von unbesetzten Fahrzeugen der Klasse D innerhalb Österreichs (die Eintragung des Klammerausdrucks erfolgt erst seit 17. März 2000)</p> <p>Der Code 105 ist mit 1. November 2008 entfallen. Die genannte Berechtigung ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne den Code möglich.</p>

Schlüsselzahl 110: Verlängerung der Probezeit

Schlüsselzahl	Beschreibung (Anmerkung)
110.01	Erste Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
110.02	Zweite Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
110.03	Dritte Verlängerung der Probezeit bis (TT.MM.JJJJ)
111	Berechtigung zum Lenken von Krafträdern gemäß § 2 Abs. 1 Zeile 2 lit. c FSG
112	Berufskraftfahrer gemäß § 16 Abs. 2 Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr - BO 1994
113	Gewerbeprüfung Personenbeförderung gemäß § 16 Abs. 3 BO 1994
114	Berechtigung zum Lenken von dreirädrigen Kraftfahrzeugen mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B vor dem 21. Geburtstag
115	Berechtigung zum Lenken von (allen) Motorrädern mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg mit einer Lenkberechtigung für die Klasse A2
116	Berechtigung zum Lenken von vierrädrigen Kraftfahrzeugen mit einer Eigenmasse von nicht mehr als 400 kg mit einer Lenkberechtigung für die Klasse A
